

Betriebssportgemeinschaft

Feuerwehr Hamburg

Westphalensweg 1, 20099 Hamburg
www.BSG-Feuerwehr-Hamburg.de



Satzung der Betriebssportgemeinschaft Feuerwehr Hamburg in der Fassung vom 21.11.2018

I. Zweck, Name und Eintragung

§ 1 Zweck

1. Die Betriebssportgemeinschaft Feuerwehr Hamburg (BSGF) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.
Zweck der „BSGF“ ist die Förderung des Sports.
Die „BSGF“ hat die Aufgabe, den Breitensport zu fördern. Sie fördert:
 - die sportliche Tätigkeit der Mitglieder,
 - den betrieblichen Ausgleichsport,
 - die sportliche Zusammengehörigkeit mit Feuerwehren im In- und Ausland.Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung des Breitensports, indem sie insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Feuerwehr Hamburg und ihren Angehörigen Gelegenheit zur sportlichen Betätigung auf freiwilliger Grundlage gibt,
 - Regelmäßige Trainingseinheiten in verschiedenen Sportarten,
 - Teilnahme und Ausrichtung von Wettkämpfen und der Ligabetrieb.
2. Die BSGF ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der „BSGF“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „BSGF“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
6. Bindungen politischer, religiöser oder militärischer Art sind ihr untersagt.

§ 2 Name

1. Die Sportgemeinschaft trägt den Namen :“Betriebssportgemeinschaft Feuerwehr Hamburg“ (BSGF)
2. Als Gründungstag gilt der 1. September 1959.
3. Auf der Sportbekleidung soll der Schriftzug „BSG Feuerwehr Hamburg“ zu sehen sein.

§ 3 Eintragung

1. Die „BSGF“ ist im Verbandsregister des „Betriebssportverband Hamburg e.V.“ eingetragen.

II. Eintritt und Austritt der Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden.
2. Die Mitglieder der „BSGF“ bestehen aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eintrittserklärungen für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Mitglieder und Freunde der „BSGF“, die sich besonders um die „BSGF“ verdient haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Aufnahme

1. Die Annahme zur Aufnahme des Mitgliedes ist schriftlich mithilfe des Aufnahmeantrages beim Vorstand einzureichen. Er entscheidet über die Aufnahme.
2. Mit der Aufnahme erklärt der bzw. die Anmeldende die Anerkennung dieser Vereinbarung sowie der Datenschutzordnung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der „BSGF“, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes und bei Ehrenmitgliedern außerdem durch den Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes der „BSGF“ erfolgt durch eine schriftliche Kündigung. Gekündigt werden kann nur zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist endet jeweils am 30.11. des Jahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der „BSGF“ kann durch den Vorstand erfolgen:
 - a. wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung 6 Monate im Rückstand ist und seiner Schuld trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.
 - b. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist gegeben, wenn ein Mitglied gegen den Zweck der „BSGF“ verstößt und beharrlich zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist der Grund schriftlich mitzuteilen und dem Beschuldigten ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Der Vorstand entscheidet endgültig.
4. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen finanziellen Anspruch gegenüber der „BSGF“.

§ 7 Haftung

Mitglieder, die der „BSGF“ vorsätzlich oder fahrlässig einen Vermögensschaden verursachen, sind der „BSGF“ haftbar.

III. Beiträge und Geschäftsjahr

§ 8 Beiträge

1. Die Beiträge und eventuellen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Die Beitragszahlung für die bestehende Mitgliedschaft wird einmal im Jahr per Einzugsverfahren im 1. Quartal durchgeführt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

IV. Organe der Betriebssportgemeinschaft

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt. Außerdem wird sie nach Bedarf einberufen, wenn sie vom Vorstand oder mindestens 20 Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.
2. Eine Mitgliederversammlung wird schriftlich durch Aushang vom Vorstand einberufen. Der bzw. die Vorsitzende oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter leiten die Versammlung. Die schriftliche Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag erfolgen.
3. Anträge an die Versammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
4. Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassungen sind:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b. Kassenbericht
 - c. Entlastung des Vorstandes und
 - d. erforderliche Neuwahlen des Vorstandes bzw. der Ausschüsse

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Sparten der „BSGF“ schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung

Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Wahlen ist, wenn nicht durch Zuruf oder Handerheben, schriftlich durch Stimmzettel abzustimmen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. einer bzw. einem 1. Vorsitzenden,
 - b. einer bzw. einem 2. Vorsitzenden,
 - c. einer Kassenwartin bzw. einem Kassenwart
 - d. einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer
 - e. einer Geschäftsführerin bzw. einem GeschäftsführerVorstandsmitglieder können nur Mitglieder der BSG Feuerwehr Hamburg sein.

Die Mitglieder des Vorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
3. Die Spartenleiterinnen bzw. Spartenleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Sie oder deren Vertretungen nehmen stimmberechtigt an den erweiterten Vorstandssitzungen teil.

§ 14 Sparten

1. Für die einzelnen in der „BSGF“ betriebenen Sportarten werden Sparten gebildet.
2. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann bei Bedarf weitere Sparten einrichten, bestehende Sparten zusammenlegen oder auflösen.
3. Die Spartenleitung wird von den Mitgliedern der Sparte in der Spartenversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Spartenversammlungen sind jährlich – jeweils vor der „BSGF“-Mitgliederversammlung – durchzuführen. Außerdem können sie bei Bedarf vom „BSGF“-Vorstand einberufen werden.
4. Die Spartenleitung führt alle zwei Jahre die Wahlen zu Mannschaftsführerinnen bzw. Mannschaftsführern durch.

§ 15 Spartenausschüsse

1. Die Sparten werden durch Spartenausschüsse geleitet, die aus der Spartenleitung und der Vertretung bestehen. Die Zahl der Mitwirkenden wird von der Spartenversammlung bestimmt.
2. Die Spartenausschüsse sind für den geordneten Sportbetrieb ihrer Sparten verantwortlich. Sie haben die Vorbereitungen und Durchführungen der sportlichen Veranstaltungen zu erledigen und sind berechtigt, für diesen Zweck nach Bedarf Sonderausschüsse zu bilden. Das Sportgerät steht unter ihrer Verwaltung.
3. Die Spartenausschüsse dürfen keine Ausgaben beschließen, ohne vorher die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
4. Innerhalb einer Sparte können deren Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss Sonderbeiträge und Umlagen beschließen. Die Verwaltung dieser Mittel obliegt einer zu wählenden Kassenverwaltung, der den Mitgliedern hierüber Rechnung trägt. Der Beschluss von Sonderbeiträgen ist dem „BSGF“-Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus je einem Mitglied jeder Sparte. Die Mitglieder werden auf den Spartenversammlungen gewählt und dem „BSGF“-Vorstand schriftlich benannt. Ehrenratsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Aufgabe des Ehrenrates ist:
 - a. Durchführung des Ehrenverfahrens
 - b. Behandlung von Einsprüchen gegen die Ausschließung von Mitgliedern und Empfehlungen an den Vorstand
 - c. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Wahlen auf der Mitgliederversammlung
 - d. Vorschlags- und Mitwirkungsrecht für Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 - e. Vorschlags- und Mitwirkungsrecht für Verleihungen von Ehrennadeln bzw. Plaketten

§ 17 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel erforderlich.
2. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 19 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der „BSGF“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „BSGF“ an die Notgemeinschaft e.V. der Feuerwehr Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutzerklärung

1. Die „BSGF“ erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt zur Erfüllung seiner vereinbarungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder.
Hierbei werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachtet.
2. Näheres wird in einer Datenschutzordnung geregelt.

V. Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.11.2018 beschlossen worden und mit gleichem Tag in Kraft getreten. Diese Vereinbarungen finden auch für Mitglieder seit Bestehen der „BSGF“ ihre Anwendung.